



Sankt Augustin, 20.7.2022

Laufende Nummer: 20/2022

**Masterprüfungsordnung für den Studiengang Social Protection (MSc) der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 19.07.2022**

Herausgegeben vom
Präsidenten der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. +49 2241 865-601, Fax +49 2241 865-8601

Masterprüfungsordnung
für den Studiengang „Social Protection“(MSc)
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 26.03.2015

in der Fassung der 4. Änderungsordnung vom 07.06.22

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur weiteren Änd. des HochschulG und des KunsthochschulG vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat der Fachbereich Sozialpolitik und Soziale Sicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg die nachstehende Masterprüfungsordnung für den Studiengang "Social Protection" erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad	2
§ 3 Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 4 Regelstudienzeit, Lehrsprache, Studienumfang	3
§ 5 Umfang und Gliederung der Masterprüfung, Prüfungsfrist	3
§ 6 Anerkennung von Studienleistungen	3
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	4
§ 8 Prüfungsausschuss	5
§ 9 Prüfungsservice	6
III. Regelungen zum Studienverlauf	7
§ 10 Prüfungen im Studienverlauf, Studienplan	7
§ 11 Praxissemester	7
§ 12 Studium Generale	8
III. Regelungen zum Prüfungsverfahren	8
§ 13 Ziel, Umfang und Form von Prüfungen	8
§ 14 Zulassung zur Prüfung, An- und Abmeldung	9
§ 15 Schutzbestimmungen	10
§ 16 Bewertung von Prüfungen	10
§ 17 Wiederholung von Prüfungen (Anzahl möglicher Wiederholungen, Beratungsgespräch, Wahlpflichtfachwechsel)	12
§ 18 Versäumnis, Verlängerung, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge	12
IV. Masterarbeit	13
§ 19 Zweck der Masterarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer	13
§ 20 Zulassung zur Masterarbeit	13
§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit, Verlängerungsmöglichkeit	14
§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Wiederholung	14
IV. Ergebnis der Masterprüfung	15
§ 23 Ergebnis der Masterprüfung; ECTS-Note	15
§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement	15
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades	16
V. Schlussbestimmungen	16
§ 26 Übergangsregelung, Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung	16

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt gemäß § 64 Absatz 2 Hochschulgesetz Nordrhein Westfalen (HG) die Prüfungen für den Abschluss des Master-Studienganges Social Protection der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, akademischer Grad

(1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme von sozialer Sicherung zu analysieren, Methoden anzuwenden und Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) Die Masterprüfung vermittelt einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss, der nach § 67 Absatz 4 Satz 1 lit. c) HG zur Zulassung zum Promotionsstudium berechtigt. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden weitere für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendige gründliche Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten und zu forschen.

(3) Bei bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den internationalen akademischen Grad "Master of Science" in der Fachrichtung Social Protection.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium in dem Masterstudiengang ist ein vorangegangener erster berufsqualifizierender Studienabschluss erforderlich. Darüberhinausgehende staatliche Regelungen zur Zulassung bleiben davon unberührt. Allgemein berechtigt ein Bachelorabschluss in den Wirtschafts-, Politik-, Rechts-, Verwaltungs-, Gesundheits-, Erziehungs-, Sozialwissenschaften, Psychologie und Internationale Beziehungen bzw. Entwicklungsstudien zur Zulassung, aber auch Abschlüsse aus anderen Fachdisziplinen, sofern sie in inhaltlicher Beziehung zum Bereich sozialer Sicherung stehen; dies im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten ECTS (European Credit Transfer System). Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission. Ihr gehören die Studiengangsleitung sowie ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das vom Prüfungsausschuss bestimmt wird, an.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss von 180 ECTS.

(3) In dem Masterstudiengang sind zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit Englischkenntnisse auf Niveaustufe C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen. Studienbewerber/innen, die eine innerhalb des Geltungsbereichs des GER erworbene Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, die englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 ausweist oder einschließt, sind von einer gesonderten Nachweispflicht englischer Sprachkenntnisse ausgenommen. Im Falle von Studienbewerber/innen, die einen zum Studium an der H-BRS berechtigenden Schulabschluss in englischer Sprache vorweisen können, gilt der Nachweis der Niveaustufe C1 durch die Vorlage des englischsprachigen Schulabschlusses als erbracht.

(4) Neben dem berufsqualifizierenden Studienabschluss nach Absatz 1 und 3 ist eine studiengangbezogene praktische Tätigkeit als Nachweis von Erfahrungen im Gebiet sozialer Sicherung im Umfang von 5 Monaten Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang Social Protection, die eine vorausgegangene inhaltliche und praktische Auseinandersetzung mit zentralen Aspekten der sozialen Sicherung erkennen lässt. Im Zweifel muss der/die Bewerber/in seine/ihre praktische Erfahrung im Tätigkeitsfeld sozialer Sicherung nachweisen.

(5) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen einer fachspezifischen, schriftlichen Fachprüfung. Im Rahmen dieser Fachprüfung soll die Studienbewerber/in nachweisen, dass sie bzw. er die studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzels erwarten lässt. Die Fachprüfung wird online durchgeführt und endet mit einer unterschriebenen Erklärung, die Fachprüfung selbst ohne fremde Hilfe abgelegt zu haben. Die Fachprüfung wird durch eine/n von der Zulassungskommission bestellte/n Prüfer/in durchgeführt und erfolgt einheitlich für alle

Studienbewerber//innen des jeweiligen Semesters. Das Nähere zum Verfahren inklusive der Bearbeitungszeit regelt die Zulassungskommission und gibt es auf der Studiengangsw Webseite bekannt.

(6) Hat ein/e Bewerber/in eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist die Einschreibung zu versagen. Das gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit, Lehrsprache, Studienumfang

(1) Das Studium umfasst einschließlich des Praxissemesters und der Masterarbeit eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Ein vorzeitiger Studienabschluss ist möglich, wenn die erforderlichen Leistungen erbracht und nachgewiesen wurden.

(2) Der Studiengang ist ein englischsprachiger Studiengang. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

(3) Das Studienangebot ist in Module gegliedert. Diese sind mit ECTS bewertet, welche den Arbeitsaufwand der Studierenden messen. Die Erbringung aller Leistungen im Studium eines Regelstudiensemesters ist in der Regel mit 30 Leistungspunkten bewertet, das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitszeit von 25 Zeitstunden, so dass sich eine durchschnittliche Gesamtarbeitszeit von 3.000 Zeitstunden ergibt. Der Aufbau des Studienganges (Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule) ist im Modulhandbuch festgelegt (siehe Studienplan in Anlage 1).

(4) Studierende, die nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters einen Antrag auf Zulassung zu allen Prüfungen des ersten Fachsemesters (vgl. § 10 Abs. 1) gestellt haben, verlieren den Prüfungsanspruch, es sei denn der/die Studierende weist nach, dass er/sie das Versäumnis (§ 18 Abs. 2) nicht zu vertreten hat. Hierbei sind insbesondere die Gründe des § 64 Abs. 3a HG NRW heranzuziehen. Erfolgt eine Abmeldung nach Zulassung (§ 14 Abs. 2), gilt die Anmeldung als nicht erfolgt. Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für die Prüfungen des zweiten, dritten und vierten Fachsemesters. Im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer dieser Prüfungen haben die Studierenden sich zum nächsten angebotenen Termin für eine Wiederholungsprüfung anzumelden, Satz 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 5 Umfang und Gliederung der Masterprüfung, Prüfungsfrist

(1) Die Masterprüfung im Studiengang ‚Social Protection‘ besteht aus studienbegleitenden Prüfungen sowie einer Masterarbeit.

(2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden durch Nachweis der zugehörigen Studienleistungen erlangt, d.h. durch Bestehen der Prüfungen. Die studienbegleitenden Prüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul oder die zugehörige Lehreinheit im Studium laut Studienplan abgeschlossen wird. Der Studienplan im Modulhandbuch soll gewährleisten, dass die Studierenden alle semesterbegleitenden Prüfungen bis zum Anfang des 3. Studiensemesters ablegen können.

(3) Die Modulbeschreibungen sind in einem studiengangbezogenen Modulhandbuch zusammengefasst.

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) Der Prüfungsausschuss führt das Anerkennungsverfahren durch. Er entscheidet über die Anrechnung im Zweifel nach Hinzuziehung der Prüfer/innen.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Entsprechende Anträge an den Prüfungsausschuss bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Unterlagen von ausländischen Hochschulen, an denen Deutsch und Englisch nicht die Amtssprache ist, müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(4) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Vorlage der vollständigen Dokumente nach Absatz 3 getroffen.

(5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten darf dabei grundsätzlich den Umfang von 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte nicht übersteigen.

(8) Im Rahmen von Kooperationsabkommen zwischen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, an der Hochschule angegliederten Institutionen oder anderen Instituten mit vergleichbaren hochschulähnlichen Seminarinhalten, oder im Rahmen von Kooperationen zwischen Fachbereichen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg besteht für die Studierenden die Möglichkeit, ggf. Module oder Moduleile an der kooperierenden Hochschule oder Institution zu absolvieren. Hierzu ist spätestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des externen Studiums ein Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Genehmigung und die Anrechnung von Leistungen durch den Prüfungsausschuss orientieren sich an dem Kooperationsabkommen. Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

(9) Im Falle einer Wiedereinschreibung in demselben Studiengang an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und im Rahmen eines Prüfungsordnungswechsels bleiben alle bisher erworbenen Prüfungsleistungen einschließlich der Fehlversuche erhalten. Entsprechendes gilt im Falle eines Prüfungsordnungswechsels.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für Prüfungen und die Masterarbeit die Prüfer/inn/en und die Beisitzer/inn/en. Zu Prüfenden dürfen nur an der Hochschule Lehrende sowie, ferner in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens ein/e Prüfer/in in dem entsprechenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder Beisitzer).

(3) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Für die Masterarbeit kann die/der Studierende Erst- und Zweitprüfer/innen vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf die Vorschläge der Studierenden ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, die Vorschläge begründen keinen Anspruch.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung übernimmt die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Personen, die vom Fachbereichsrat gewählt werden:

1. der/dem Vorsitzenden,
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie
3. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professor/inn/en des Fachbereiches,
4. einem Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiter/innen des Fachbereiches mit Hochschulabschluss und
5. einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Fachbereiches,
6. einem Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen Technik und Verwaltung des Fachbereiches.

Die/der Vorsitzende und stellvertretende/r Vorsitzende werden aus der Mitte des Prüfungsausschusses gewählt und müssen aus der Gruppe der Professor/inn/en stammen.

Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch Vertreter/innen gewählt werden. Die Amtszeit der gewählten Professor/inn/en sowie des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter/s/in mit Hochschulabschluss beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder werden durch vom Fachbereichsrat gewählte Personen der jeweiligen Gruppe ersetzt. Die Sitzung des Prüfungsausschusses kann, soweit gesetzlich zulässig, im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden und Beschlüsse dürfen, soweit gesetzlich zulässig, in elektronischer Kommunikation oder im schriftlichen/elektronischen Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist zudem, dass kein stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch ist zu begründen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und entscheidet nach Maßgabe der Modulbeschreibungen über Art und Form der Prüfungen (§ 11 (4)) und die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Bei Abweichungen der tatsächlichen durchschnittlichen Studienzzeit von der Regelstudienzzeit schlägt er dem Fachbereichsrat prüfungsbezogene Maßnahmen zu Verkürzungen der Studienzeiten vor. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben in folgenden Fällen auf die/den Vorsitzende/n übertragen:

1. Äquivalenz eines Sprachtests zum Nachweis erforderlicher Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 (§ 3 Absatz 3),
2. Anrechnung und Negativanrechnung von Prüfungsleistungen (§ 6),
3. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anerkennung von Fehlversuchen (§ 6).
4. Bestellung und Abbestellung von Prüfern (§ 7 Absatz 1),
5. Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen in Zweifelsfällen (§ 14 Absatz 3),
6. Zulassung zur Masterarbeit sowie die Verlängerung ihrer Bearbeitungszeit (§ 20 Abs. 2, § 21 Abs. 3 und 3),
7. Erbringung von Prüfungsleistungen in anderer als der vorgesehenen Form oder die Verlängerung von Bearbeitungszeiten aufgrund einer Behinderung des Prüflings (§15),
8. Bewilligung des Prüfungsrücktritts und Verpflichtung zur Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests bei Prüfungsrücktritt und die Bewilligung der Verlängerung von Bearbeitungszeiten (§18 Absatz 1 - 3)

9. Genehmigung des Wahlpflichtfachwechsels im Falle einer Prüfungswiederholung (§ 17 Absatz 5)
10. Die Festlegung der Einzelheiten zu Prüfung, insbesondere Prüfungsform und zugelassene Hilfsmittel (§13 Abs. 4), soweit diese Prüfungsordnung keine dahingehenden verbindlichen Vorgaben trifft.
11. Die Bewilligung abweichender Prüfungsmodalitäten im Falle von Behinderung oder schutzwürdiger Belange (§ 15).
12. Die Verlängerung des Praxissemesters bzw. die nachträgliche Teilung des Praxissemesters sowie der nachträgliche Wechsel der Ausbildungsstelle (§ 11 Absatz 8).

Darüber hinaus gelten die weiteren ausdrücklich in der Prüfungsordnung genannten Delegationsmöglichkeiten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der stimmberechtigten Professor/inn/en sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Der Prüfungsausschuss ist auch dann beschlussfähig, wenn die Sitzung als Telefon- oder Videokonferenz stattfindet (§ 8 Absatz 2). Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine/e Beauftragte/r des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind Studierende, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch seine/n Vorsitzende/n oder ihre/n stellvertretenden Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die/der Dekan/in des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung wird zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses eingeladen. Die/der Dekan/in nimmt beratend an den Sitzungen teil. An den Beratungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen. Den betroffenen Studierenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

(9) Für die Prüfungsorganisation ist gemäß § 27 Absatz 1 HG die/der Dekan/in verantwortlich.

§ 9 Prüfungsservice

Im Rahmen der Prüfungsorganisation ist das Sachgebiet Prüfungsangelegenheiten für insbesondere folgende Aufgaben verantwortlich:

1. Führung der und ggf. Gewährung der Einsicht in die Gutachten nach Maßgabe der Festlegung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden (§ 26 Absatz 2),
2. Bearbeitung der Anträge auf An- und Abmeldungen von Prüfungen,
3. Mitteilung über die Erteilung der Zulassung sowie das Erstellen von Zulassungslisten zu den Prüfungen, der Praxisphase, der Masterarbeit,
4. Benachrichtigung der Studierenden über das Prüfungsergebnis,
5. Ausfertigung von Abschlusszeugnissen und Urkunden und Diploma Supplements

III. Regelungen zum Studienverlauf

§ 10 Prüfungen im Studienverlauf, Studienplan

(1) Die im Studiengang Social Protection abzulegenden Prüfungen im Studienverlauf ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage1). Daraus ist auch ersichtlich, ob es sich jeweils um benotete oder unbenotete Prüfungen handelt, der Anteil an der Gesamtnote (gerundet) und ob Teilprüfungen kompensierbar sind.

(2) Der Fachbereichsrat legt den Katalog der zur Wahl stehenden Wahlpflichtfächer jeweils am Ende des vorausgehenden Semesters fest. Beschließt der Fachbereichsrat, ein Wahlpflichtfach nicht mehr anzubieten, so werden Prüfungen in diesem Fach nur noch drei Semester nach dem letztmaligen Angebot der diesbezüglichen Lehrveranstaltung angeboten. Dabei zählt das Semester, in dem die Veranstaltung angeboten wurde, mit.

§ 11 Praxissemester

(1) In das Studium ist eine zusammenhängende praktische Tätigkeit von mindestens 12 Wochen integriert (Praxissemester). Das Praxissemester wird in dafür geeigneten, von der Hochschule anerkannten Unternehmen, Verwaltungen oder anderen geeigneten Institutionen (Ausbildungsstellen) im In- oder Ausland absolviert. Es ist grundsätzlich zeitlich zusammenhängend bei öffentlichen Institutionen, anderen auf dem Gebiet der Sozialpolitik agierenden Trägern wie Parteien, Gewerkschaften, Verbände, Stiftungen, Nicht-Regierungs-Organisationen, Forschungseinrichtungen oder einer sonstigen Institution in der Regel im dritten Studiensemester mit der in der Einrichtung oder Institution üblichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten durchzuführen. Das Praxissemester kann auch in Teilzeit und dafür über einen entsprechend längeren Zeitraum als 12 Wochen durchgeführt werden. Hierfür ist die Zustimmung des/der das Praxissemester betreuenden Lehrenden der Hochschule einzuholen. In begründeten Einzelfällen kann auch die Hochschule selbst Ausbildungsstelle sein. Über In begründeten Einzelfällen kann auch die Hochschule selbst Ausbildungsstelle sein. Über einen dahingehenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Praxissemester soll die Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis stärken. Die Studierenden sollen sich mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, durch konkrete Aufgabenstellungen im Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen beschreiben und auswerten. Neben sozialpolitischen Fragestellungen sollen ihnen Anforderungen der Arbeitswelt deutlich werden.

(3) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer mindestens zwei Fachsemester absolviert und mindestens 46 ECTS aus nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 bewerteten Prüfungen gemäß Studienplan erreicht hat.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch über das Sachgebiet Prüfungsservice an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die Angaben zur Praxisstelle beizufügen.

(5) Zwischen der Ausbildungsstelle und dem/der Studierenden ist ein Praktikumsvertrag zu schließen, der die Rechte und Pflichten der Vertragspartner/innen festlegt. Die Verantwortung für das Zustandekommen eines Praktikumsvertrages liegt bei dem/der Studierenden.

(6) Während des Praxissemesters werden die Studierenden von einer an der Hochschule lehrenden Person betreut, die dem Kreis des prüfungsberechtigten Lehrpersonals angehören muss.

(7) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird von der für die Betreuung zuständigen Person der Hochschule bestätigt, wenn

- a. ein Praxissemesterzeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des/der Studierenden vorliegt,
- b. die/der Studierende einen selbst verfassten Praxissemesterbericht mit einem Richtwert von 3.000 Wörtern über die praktische Tätigkeit im Praxissemester angefertigt hat, in dem der mit dem Praxissemester bezweckte Kompetenzerwerb dokumentiert und in den akademischen Diskurs eingebettet wird.

(8) Wird das Praxissemester wegen Krankheit oder wegen anderer Gründe mehr als zwei Wochen unterbrochen oder verkürzt und wird durch diese Unterbrechung oder Verkürzung der Zweck des Praxissemesters nicht oder nicht vollständig erreicht, wird das Praxissemester entsprechend verlängert. Über die notwendige Dauer der Verlängerung entscheidet die für die Betreuung zuständige Person der

Hochschule. Ein nachträglicher Wechsel der Ausbildungsstelle oder eine nachträgliche Teilung des Praxissemesters nach seinem Beginn ist aus wichtigem Grund (z. B. bei durch Rechtsvorschriften festgelegter, schutzwürdiger Belange wie Pflege von Personen, Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Elternzeit) mit Zustimmung des/der das Praxissemester betreuenden Lehrenden der Hochschule sowie des Prüfungsausschusses möglich.

(9) Das Praxissemester kann einmal wiederholt werden, wenn die Teilnahme am Praxissemester von der für die Betreuung zuständigen Person nicht bestätigt wird.

§ 12 Studium Generale

Studierende können neben den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen weitere Ergänzungsfächer belegen und Prüfungen ablegen, die jedoch nicht in die Gesamtnote eingehen. Auf Antrag des/der Studierenden werden über diese Prüfungen Bescheinigungen vom Fachbereich ausgestellt. Die Studierenden können die Belegung nach Ende der regulären Anmeldefrist für die entsprechenden Fächer beantragen. Über die Belegung ist im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zu entscheiden.

III. Regelungen zum Prüfungsverfahren

§ 13 Ziel, Umfang und Form von Prüfungen

(1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die/der Studierende Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt, den Kompetenzen und Lernergebnissen des Moduls und der darin enthaltenen Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienplans (Anlage 1) sowie der Modulbeschreibungen vorgesehen sind. Dabei soll ein bereits in vorangegangenen Studienabschnitten geprüfter Wissensstand nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Prüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(4) Einzelheiten zur Prüfung, wie Zeit, Ort, Dauer und zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel sowie das Ende der Anmeldefrist (§ 14 Abs. 1), legt der Prüfungsausschuss vorab fest und macht sie bis spätestens acht Wochen vor der Prüfung schriftlich bekannt. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist hinreichend.

(5) Es besteht die Möglichkeit eine Anwesenheitspflicht zu regeln, wenn sie für die Sicherstellung des Kompetenzerwerbs notwendig und entsprechend im Modulhandbuch begründet ist. Eine Abwesenheit von unter einem Drittel der Gesamtdauer der Lehrveranstaltung ist in jedem Fall unschädlich. Die Entscheidung wird von der Studiengangsleitung im Benehmen mit der/des Lehrenden getroffen.

(6) Für Modulprüfungen sind folgende Prüfungsformen zugelassen:

- a. Schriftliche Prüfungen in Form einer Klausur dauern zwischen 60 und 180 Minuten. Sie finden unter Aufsicht statt.
- b. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie dauern mindestens 20 und höchstens 45 Minuten für jede/n Studierende/n. Die Prüfungsdauer ist vor Beginn der Prüfung bekannt zu geben. Die wesentlichen Prüfungsthemen und Ergebnisse der mündlichen Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der/dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- c. Prüfungen können auch in Form von Projektarbeiten, Hausarbeiten, Take-Home Exams, Portfolioleistungen, kürzeren wissenschaftlichen Aufsätzen, Policy Papers, Präsentationen oder Fallstudien erbracht werden, so lange sie die zu erwerbenden Qualifikationen abprüfen. Prüfungen können auch vorlesungsbegleitend angeboten werden, so lange sie keinen Mehraufwand für die Studierenden darstellen. Im verpflichtenden Forschungskolloquium präsentiert der/die Studierende sein/ihr Forschungsvorhaben und Fortschritte/Ergebnisse und stellt diese zur Diskussion. Das Kolloquium wird in der Regel von den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit abgenommen. Für das bestandene Kolloquium werden 2 ECTS vergeben.

- d. Prüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) unter Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz abgenommen werden.

(7) Elektronische Prüfungen und weitere Spezifika

- a. Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen.
- b. Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.
- c. Vor der erstmaligen Durchführung eines elektronischen Prüfungsverfahrens im Studienverlauf findet eine allgemeine Einweisung statt.
- d. Den Studierenden ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.
- e. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung daneben weiter.
- f. E-Prüfungen erfolgen insbesondere unter Einhaltung der Bestimmungen zum Datenschutz.

(8) Prüfungen können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Single- oder Multiple-Choice-Prüfungen). Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Wenn die Prüfungsaufgabe Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabensteller/innen vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer/eines Studierenden auswirken. Über die jeweilige Aufgabe hinaus dürfen keine Minuspunkte vergeben werden.

(9) Prüfungen nach Absatz 8 Satz 1 gelten als bestanden, wenn 1. der/die Studierende insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat oder 2. der/die Studierende insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen bzw. der zu erzielenden Punkte zutreffend beantwortet hat und die Zahl der von dem/der Studierenden zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erzielenden Punkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der insgesamt zu Prüfenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben. (10) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 8 und 9 nur für diesen Teil.

(11) Für die Bewertung gilt § 16 Absatz 4.

§ 14 Zulassung zur Prüfung, An- und Abmeldung

(1) Die Studierenden müssen sich für die Prüfungen des jeweiligen Semesters gemäß Studienplan (Anlage 1) selbständig anmelden. Die Anmeldung erfolgt elektronisch über das Internet bis zum Ende der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist (§ 13 Absatz 4). Eine Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist kann nur aus wichtigem Grund mit Zustimmung des Prüfungsausschusses erfolgen.

(2) Eine Anmeldung zur Prüfung kann ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche elektronisch über das Internet beim Prüfungsausschuss bis sieben Tage vor dem festgesetzten Termin der Prüfung zurückgenommen werden.

(3) An Prüfungen des Studiengangs können Studierende darüber hinaus nur teilnehmen, wenn sie an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sind.

(4) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung zu einer Prüfung erfolgt über das Campus Management System. Der/die Studierende muss sich durch Einsicht in das Campus Management System über die erfolgte Zulassung informieren und davon überzeugen, dass die Anmeldung bzw. ggf. Abmeldung korrekt vermerkt sind. Nur Studierende, die als zugelassen vermerkt sind, können an der Prüfung teilnehmen.

(

(5) Die Studierenden müssen auf Verlangen der/s Prüfer/in, oder der Aufsicht führenden Personen einen amtlichen Lichtbildausweis und den Studierendenausweis vorlegen.

(6) Eine Prüfung wird in der Regel mindestens einmal pro Semester gegen Ende des Semesters angeboten.

§ 15 Schutzbestimmungen

(1) Der Prüfungsausschuss kann Studierenden, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können, auf Antrag andere Modalitäten der Leistungserbringung zugestehen. Insbesondere sind die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Macht die/der Studierende durch eine ärztliche Bescheinigung oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder Behinderung oder einer ständigen chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, ihre/seine vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten im Rahmen der Leistungserbringung umzusetzen und daher eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Art oder Dauer abzulegen, kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses es gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen, insbesondere auch die Bearbeitungszeit der Masterarbeit über die in § 21 Absatz 2 vorgesehene Frist zu verlängern.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(4) Ist bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken.

(5) Unter die Regelungen des Absatzes 2 fallen auch Studierende, die durch in Rechtsvorschriften festgelegte weitere schutzwürdige Belange am ordnungsgemäßen Studium nur eingeschränkt teilnehmen können. Insbesondere sind die Vorschriften über die Pflege von Personen, die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die über Elternzeit angemessen zu berücksichtigen.

(6) Anträge auf Nachteilsausgleich sind grundsätzlich mindestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums zu stellen, für den ein Nachteilsausgleich erstmalig gewährt werden soll. Der Antrag ist unter Beifügung von Nachweisen gemäß Absatz 2 beim Prüfungsausschuss einzureichen. Es wird empfohlen, vor der Antragsstellung ein Beratungsgespräch mit dem/der Schwerbehindertenvertreter/in der Hochschule, bzw. im Falle des Absatz 5 mit Mitarbeiter/inne/n der Gleichstellungsstelle der Hochschule in Anspruch zu nehmen.

(7) Schwangere oder stillende Studentinnen können sich auf Antrag ohne Konsequenzen bis zur Prüfungsfrist von der Prüfung abmelden. Aus der Nichtteilnahme erwachsen keine rechtlichen Verpflichtungen. Der Rücktritt aus einem rechtswirksam begründeten und laufenden Prüfungsrechtsverhältnis, ebenso wie der Nachteilsausgleich, unterliegt den allgemeinen Anforderungen.

(8) In begründeten Fällen (z.B. Kindererziehung, Betreuung Pflegebedürftiger, Schwerbehinderung, Auslandsaufenthalt, Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule) kann der Prüfungsausschuss einem modifizierten Studienverlauf zustimmen.

§ 16 Bewertung von Prüfungen

(1) Prüfungen sind nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu bewerten. Die Bewertung muss nachvollziehbar sein. Die Bewertung ist den Studierenden bei mündlichen Prüfungen im Anschluss nach der individuellen Prüfung, im Übrigen in der Regel jeweils spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang und/oder Internet ist hinreichend. Jede Überschreitung der Frist ist der/dem Dekan/in gegenüber im Einzelfall rechtzeitig schriftlich zu begründen und von diesem/r im begründeten Fall zu genehmigen.

(2) Prüfende/r ist in der Regel die/der für die Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Prüfung erbringen wollen, zuständige Lehrende. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam.

(3) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer/innen zu bewerten, im Übrigen genügt die Bewertung durch eine/n Prüfer/in. Für mündliche Prüfungen kann der Prüfungsausschuss nur einen Prüfenden bestellen. In diesem Fall muss ein/e sachkundige/r Beisitzer/in hinzugezogen werden; vor der Festsetzung der Note muss die/der Prüfer/in den/die Beisitzer/in anhören. Masterarbeiten sind von zwei Prüfer/innen zu bewerten.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind vorbehaltlich Absatz 5 folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(5) Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Bei einer Durchschnittsnote, die einen Zwischenwert ergibt, gilt:

bei einem Zwischenwert bis	1,5	die Note „sehr gut“
bei einem Zwischenwert über	1,5 bis 2,5	die Note „gut“
bei einem Zwischenwert über	2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“
bei einem Zwischenwert über	3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“
bei einem Zwischenwert über	4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Haben zwei Prüfende eine Prüfung gemeinsam bewertet, ergibt sich die Note bei nicht übereinstimmender Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, falls die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. In diesem Fall ist die Arbeit bestanden, wenn alle Prüfer die Arbeit als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerten. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine weitere prüfende Person bestimmt. Die schlechteste Einzelbewertung wird im Folgenden ignoriert. Die Note der Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der verbleibenden Einzelbewertungen. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn alle verbleibenden Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(7) Abweichend von Absatz 6 können Prüfungen auch als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden. Eine Prüfung ist in diesem Fall bestanden, wenn die oder der Prüfende die Leistung mindestens mit „trotz einzelner Mängel noch den Anforderungen genügend“ beurteilt.

(8) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird auch eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen (Anzahl möglicher Wiederholungen, Beratungsgespräch, Wahlpflichtfachwechsel)

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. § 22 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Hat ein/e Studierende/r eine Prüfung im zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, kann er/sie auf Wunsch ein Beratungsgespräch mit eine/r Prüfer/in des zweiten Prüfungsversuchs vereinbaren. Zweck des Beratungsgesprächs ist es, mögliche Gründe für den Misserfolg im Studierverhalten zu erforschen und Möglichkeiten zur Verbesserung aufzuzeigen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss entscheiden, dass der dritte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt wird.

(4) Eine in ihrer Gesamtheit mindestens als „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertete Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Studierende, die die Prüfungsleistung des Wahlpflichtfaches wiederholen müssen und deren Wahlpflichtfach im folgenden Jahr nicht angeboten wird, haben die Möglichkeit, das Wahlpflichtfach auf Antrag an den Prüfungsausschuss zu wechseln. Die Wertung des ersten Prüfungsversuchs bleibt hiervon unberührt. Der Antrag an den Prüfungsausschuss ist durch den Studierenden schriftlich zu stellen und zu unterzeichnen, insbesondere hat der Studierende in dem Antrag sein ausdrückliches Einverständnis mit der Beibehaltung der Wertung des ersten Prüfungsversuchs zu erklären.

§ 18 Versäumnis, Verlängerung, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mängelrüge,

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende zu einem Prüfungstermin, zu dem sie/er angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint/die Prüfung nicht antritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfung/Ende der Bearbeitungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die/der Studierende die Masterarbeit nicht fristgemäß abliefern.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden erfolgt der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung auf Deutsch oder Englisch über das Bestehen und die Dauer der Prüfungsunfähigkeit, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, so kann der Prüfungsausschuss auf Kosten der Hochschule eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin/eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen. Der/die Studierende kann dabei zwischen mehreren Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten wählen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem/der Studierenden mitgeteilt, dass er/sie die Zulassung zur entsprechenden Prüfung (ohne Anrechnung als Fehlversuch) erneut beantragen kann.

(3) Beträgt die Bearbeitungszeit einer Prüfung länger als zwei Tage, so ist unter den Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 - 5 eine Verlängerung möglich. Der Antrag ist vor Ablauf der ursprünglichen Bearbeitungszeit zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Im Falle eines Versuchs, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ gewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die gesamte Prüfungsleistung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen von Prüfenden oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1. Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Wer die Tatbestände nach Satz 1 und 2 vorsätzlich erfüllt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 63 Absatz 5 HG geahndet werden. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die/der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

(5) Etwaige Mängel im Prüfungsverfahren sind von den Studierenden unverzüglich gegenüber dem/der betreffenden Prüfer/in und dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen. Ist eine sofortige Geltendmachung im Einzelfall ausnahmsweise nicht zumutbar, so müssen Mängel

für die Prüfungstermine im Wintersemester bis zum 30. April des Jahres, in dem das Wintersemester endet,

für die Prüfungstermine im Sommersemester bis zum 31. Oktober desselben Jahres

unter Angabe von Gründen schriftlich geltend gemacht werden. Bei Verstreichen der Frist kann sich der/die Studierende nicht mehr auf den Mangel berufen.

IV. Masterarbeit

§ 19 Zweck der Masterarbeit, Thema, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Arbeit über ein abgegrenztes Thema. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Fachgebiet des Studienganges sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

(2) Die Masterarbeit kann von jeder/m Prüfer/in, welche/r die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Die Masterarbeit darf auch in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn die Masterarbeit dort angemessen betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit ist in Englisch abzufassen. Sie kann in Absprache mit den Prüfern und dem Prüfungsausschuss auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

(4) Die/der Studierende erarbeitet im Rahmen eines Research Proposal eigenständig eine Fragestellung für die Masterarbeit. Das Exposé, welches Bestandteil der Prüfungsleistung in Modul 9 ist, muss für die Anmeldung der Masterarbeit bestanden sein und wird von den Prüfenden im Modul 9 kommentiert. Falls erforderlich sorgt der Prüfungsausschuss auf Antrag dafür, dass die/der Studierende ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, abgrenzbar, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 20 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss zugelassen, wer mindestens

- a. 60 ECTS-Leistungspunkte aus den Prüfungsleistungen des 1. - 2. Semesters erzielt hat
- b. Research Proposal für Modul 9.1 bestanden hat
- c. das 4. Fachsemester erreicht hat

(2) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch über das Internet oder schriftlich an den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern nicht bereits früher vorgelegt:

- a. eine Erklärung darüber, welche Prüfenden zur Betreuung der Masterarbeit bereit sind,
- b. die Angabe des Themengebietes der Masterarbeit, das der/die Prüfer/in ausgeben will,
- c. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Antrag auf Zulassung ohne Begründung und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- a. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind.

§ 21 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit, Verlängerungsmöglichkeit

(1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschuss das gestellte Thema sowie die Prüfer/innen der/dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfungsservice mitzuteilen.

(2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt 6 Monate. Bei einer Masterarbeit mit empirischem Charakter kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um einen Monat verlängert werden, sofern sich erhebliche unverschuldete Verzögerungen aufgrund des empirischen Charakters ergeben. Über den Antrag entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des/der für die Masterarbeit bestellten Betreuers/Betreuerin.

(3) Ist der/die Studierende aus triftigen Gründen an der fristgerechten Abgabe der Masterarbeit gehindert, so ist ihm/ihr auf Antrag eine Fristverlängerung um bis zu einem Monat zu gewähren. Dem Antrag sind geeignete Belege beizufügen, z.B. im Krankheitsfall eine ärztliche Bescheinigung. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend. Insofern der Hinderungsgrund über zwei Monate hinaus andauert und der Prüfungsausschuss dies unter Anwendung von § 18 Absatz 2 anerkennt, gilt der Versuch als nicht unternommen. Der/die Studierende erhält nach Fortfall des Hinderungsgrundes ein neues Thema.

(4) Der Richtwert für den Umfang der Masterarbeit beträgt 60 DIN A4-Seiten in der jeweiligen vom Prüfungsausschuss festgelegten Form.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit, Wiederholung

(1) Die Masterarbeit ist in digitaler Form über die Lernplattform des Studiengangs in allgemein lesbaren Dateiformaten (z.B. docx oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) hochzuladen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die/der Studierende schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Darüber hinaus muss sie/er versichern, dass keine sachliche Übereinstimmung mit der im Rahmen eines vorausgegangenen Studiums angefertigten Masterarbeit oder anderweitigen wissenschaftlichen Masterarbeit besteht. Die eidesstattliche Versicherung ist auf Verlangen des Prüfungsausschusses im Original mit handschriftlicher Unterschrift einschließlich der Masterarbeit in Papierform abzugeben.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r (Erstprüfer/in) von ihnen soll die Arbeit betreut haben. Die/der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht. § 7 Absatz 4 bleibt unberührt. Einer der Prüfenden muss Mitarbeiter*in der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg sein und einer der Prüfenden muss promoviert sein.

(3) Die Bewertung der Masterarbeit soll der/dem Studierenden binnen 6 Wochen nach Abgabefrist mitgeteilt werden. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Die Arbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer/innen die Arbeit mit

mindestens 4,0 bewerten. Beträgt die Differenz der Benotung 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein/e dritte/r Prüfende/r bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, die den kleineren Abstand voneinander haben; bei gleichem Abstand wird die Note als arithmetischer Mittelwert der drei Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, ansonsten ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden. Eine als bestanden gewertete Masterarbeit kann nicht wiederholt werden. Im Fall eines Zweitversuches gilt § 20 Absatz 2. Die Frist von 3 Monaten beginnt mit der Bekanntgabe des Nicht-Bestehens des Erstversuches.

IV. Ergebnis der Masterprüfung

§ 23 Ergebnis der Masterprüfung; ECTS-Note

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Masterarbeit jeweils mindestens als „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der benoteten Prüfungen und der Note für die Masterarbeit. Dabei gelten folgende Gewichtsanteile in Prozent:

- Note der Masterarbeit: 32% (28/88)
- Ungerundeter Durchschnitt der Noten der benoteten Modulprüfungen: 68 % (60/88)

Die Endnote ergibt sich durch Abschneiden der zweiten Ziffer hinter dem Komma.

(3) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird auch eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

(4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in §5 Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden wurde. Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs erstellt der Prüfungsservice einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Mit dem Bescheid wird der/dem Studierenden eine Bescheinigung übermittelt, die die erbrachten Prüfungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der/die Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 24 Zeugnis, Urkunde und Diploma-Supplement

(1) Das über die bestandene Masterprüfung auszustellende Zeugnis enthält die Noten der Prüfungen und der Masterarbeit, das Thema der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Auf Antrag werden zusätzlich erbrachte Studienleistungen im beigefügten Notenspiegel mit aufgenommen.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(3) Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der/dem Dekan/in oder dem/der Prodekan/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg versehen.

(5) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma-Supplement ausgehändigt. Das Diploma-Supplement soll über den Studiengang und die abgeschlossene Prüfung informieren. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis und ist von der/dem Dekan/in und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Form und Inhalt ergeben sich aus der Anlage des

Modulhandbuches an diese Prüfungsordnung. Dem Diploma-Supplement wird die ECTS-Einstufungstabelle (§ 23 Absatz 3) angefügt.

(6) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag einen Ausdruck des Notenspiegels.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen. Wird die Täuschung nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Übergangsregelung, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Wird diese Prüfungsordnung geändert, durch eine nachfolgende ersetzt oder der Studiengang eingestellt, so werden Prüfungen bis zum dritten Semester nach dem Semester, in dem die der Prüfung zugeordnete Lehrveranstaltung letztmalig angeboten wurde, angeboten.

(2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Masterarbeit wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftliche Masterarbeit, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, die/der auch Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend.

(3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine einzelne Prüfung beziehen, wird dem/der Studierenden bereits nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung gestattet. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Studierende können nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsleistung die Einsichtnahme in die jeweiligen Prüfungsunterlagen bei dem/der Prüfer/in beantragen. Der/die Prüfer/in legt Zeit und Ort des Einsichtstermins fest. Im Rahmen der Einsichtnahme ist es den Studierenden gestattet, eine Kopie oder sonstige originalgetreue Reproduktion der Prüfungsakte zu fertigen.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung für die Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Studiengang Master in Social Protection der Hochschule einschreiben. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung am 07.06.22

Hennef, den 07.06.22

Prof. Dr. Susanne Peters-Lange,
Dekanin des Fachbereichs Sozialpolitik und Soziale Sicherung
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 20/2022

Sankt Augustin, den 20.07.2022

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.